

# Stüve als Wegbereiter der hannoverschen Bauernbefreiung

Karl H. Schneider

Im Folgenden wird weder die gesamte Geschichte der Ablösungsgesetzgebung im Königreich Hannover dargestellt noch das Gesetzgebungswerk eingehend analysiert, vielmehr wird der Fokus auf Stüves Argumentation und seine Rolle bei der Durchsetzung eines Ablösungsgesetzes liegen.

In der zweiten Hälfte der 1820er-Jahre legte der noch junge und 1824 in die Zweite Kammer der hannoverschen Ständeversammlung gewählte Osnabrücker Advokat Johann Carl Bertram Stüve eine bemerkenswerte Aktivität an den Tag.<sup>1</sup> Er engagierte sich für seine Stadt Osnabrück (in der Schulden-sache), stritt für eine Offenlegung aller Staatsfinanzen (auch des königlichen Domänenhaushalts), für eine Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen und für Agrarreformen. Die Geschichte selbst ist bekannt: 1829 legte er der Zweiten Kammer einen Antrag auf ein Ablösungsgesetz vor, der dort angenommen, in der Ersten Kammer dagegen abgelehnt wurde.<sup>2</sup> Daraufhin setzte er sich an eine Schrift, die sich dieses Themas annahm und nicht nur die Forderung nach Reformen begründete, sondern auch Wege zur Befreiung der Bauern formulierte. 1831 war es dann so weit, ein hannoversches Ablösungs-

- <sup>1</sup> Zur hannoverschen Ständeversammlung immer noch grundlegend: Karlheinz KOLB/Jürgen TEIWES, Beiträge zur politischen, Sozial- und Rechtsgeschichte der Hannoverschen Ständeversammlung von 1814-1833 und 1837-1849, Hildesheim 1977.
- <sup>2</sup> Zu Stüve s.: Christine VAN DEN HEUVEL, Stüve, Carl Bertram, in: Neue Deutsche Biographie 25, 2013, S. 640f. – Jörn IPSEN, Das Reformwerk Johann Carl Bertram Stüves, Bürgermeister und Deputierter der Stadt Osnabrück – Innenminister des Königreichs Hannover, Göttingen 2019. – Walter VOGEL (Hrsg.), Johann Carl Bertram Stüve: Briefe, 2 Bände, Göttingen 1959/1960. – Gustav STÜVE, Johann Carl Bertram Stüve nach Briefen und persönlichen Erinnerungen, 2 Bände, Hannover/Leipzig 1900. – Gabriele VOSSGRÖNE, Johann Carl Bertram Stüve (1798-1872): ein untypischer Bürger, Münster 2016. – August Friedrich VENTKER, Stüve und die hannoversche Bauernbefreiung, Oldenburg i.O. 1935. – Christa Volk GRAF, The Hanoverian reformer Johann Carl Bertram Stüve 1798-1872, Diss. Ann Arbor University of Michigan 1970. – Die Darstellung Ipsens zu Grundherrschaft und Bauernbefreiung ist im Kontext dieser Arbeit weniger bedeutsam: Jörn IPSEN, Grundherrschaft und Bauernbefreiung. Die rechtliche Lage der ländlichen Bevölkerung im Königreich Hannover, Göttingen 2021.

gesetz erschien, dem 1833 eine ausführliche Ablösungsordnung folgte. Fast alle deutschen Staaten veröffentlichten damals erste bzw. überarbeitete Ablösungsgesetze.<sup>3</sup> Worin lag also Stüves besondere Leistung oder anders formuliert: Wäre es nicht so oder so zu einem Ablösungsgesetz gekommen?

Die Frage, ob es sinnvoll sei, den Bauernstand von seinen feudalen Lasten zu befreien, war spätestens mit den Folgen der französischen Julirevolution 1830 entschieden. Ohne diese bzw. ohne die Unruhen in Osterode und Göttingen, die vielen ländlichen Eingaben und Forderungen, den Rücktritt des Ministeriums Münster, die Etablierung eines Vizekönigs in Hannover wären das Ablösungsgesetz und die anderen Reformen vermutlich nicht zustande gekommen. Welche Rolle Stüve in diesem Prozess spielte, welche Argumente er benutzte, ob er schließlich so etwas wie ein Wegbereiter der hannoverschen Reformen war, das soll im Folgenden herausgearbeitet werden.

## Der historische Kontext

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, genauer nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges, stellte sich für alle europäischen Staaten die Frage nach einer Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft. Einerseits hatte der Krieg enorme Geldsummen verschlungen, die nun durch erhöhte Steuereinnahmen wieder hereingeholt werden mussten. Andererseits stieg die Bevölkerung schnell an, wobei das Lebensmittelangebot nicht mehr mit der Nachfrage mithalten konnte. 1771/72 erschütterte Europa zudem eine dramatische Agrarkrise. Diese war zwar einerseits eine Verteilungskrise, da der Transport aus Regionen mit guten Ernten nach wie vor sehr teuer war. Sie war aber auch die Folge zu geringer Produktivität der Landwirtschaft. Diese zu steigern, galt als eine der größten Herausforderungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dadurch konnte nicht nur die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs-

3 Zur Bauernbefreiung in Deutschland bzw. Niedersachsen s. etwa: Christof DIPPER, Bauernbefreiung in Deutschland, Stuttgart [u. a.] 1980. – Karl H. SCHNEIDER, Bauernbefreiung in Niedersachsen vom Ende des Alten Reiches bis zur preußischen Zeit, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 79 (2007), S. 77–99. – Ders., Geschichte der Bauernbefreiung, Stuttgart 2010. – Mit Schwerpunkt auf Osnabrück: IPSEN, Grundherrschaft, wie Anm. 2. – Für Niedersachsen ist immer noch heranzuziehen: Werner WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, insbes. ab S. 409 sowie VENTKER, Stüve, wie Anm. 2.

mitteln gewährleistet, sondern auch die Einnahmesituation der Staaten verbessert werden.<sup>4</sup>

Ein wichtiges Hemmnis bildeten dabei die agrarrechtlichen Verhältnisse. Zu diesen zählte nicht nur die feudale Abhängigkeit, sondern auch die genossenschaftliche Bindung des Landes. Gesellschaftspolitisch hatten beide einen unterschiedlichen Stellenwert. Die genossenschaftlichen Bindungen ließen sich – zumindest theoretisch – lösen, ohne dabei gesellschaftspolitische Konflikte befürchten zu müssen. Das war bei der feudalen Bindung schon anders. Zum einen betraf diese die soziale und ökonomische Stellung des Adels, zum anderen hatte sie Folgen für den Staatshaushalt, finanzierte sich der doch zu einem großen Teil aus den Einnahmen der Kammer, also den feudalen Abgaben der Bauern an den Landesherrn. Wer die feudalen Abhängigkeiten aufhob, aus Eigenbehörigen freie Bauern, aus Pächtern freie Eigentümer machen wollte, musste sich der Frage stellen, wie er den gesellschaftspolitischen Statusverlust des Adels sowie dessen Einnahmeverluste ausgleichen wollte. Das Projekt Agrarreformen oder Bauernbefreiung war eines, das zu tiefgreifenden Veränderungen der damaligen Gesellschaftsordnung führte. Zudem bedeutete die konkrete Umsetzung der Reform angesichts der extrem komplexen agrarrechtlichen Verhältnisse eine kaum zu unterschätzende organisatorische Herausforderung. In mehreren, sich über viele Jahrzehnte erstreckenden Schritten wurde dies Projekt umgesetzt. Die Bauernbefreiung war kein schnell realisiertes Vorhaben, sondern ein lang andauernder Prozess, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzte und bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts reichte.

Der Lösungsversuch des 18. Jahrhunderts bestand zum einen in ersten Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen,<sup>5</sup> zum anderen – nur sehr begrenzt – in der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Abschaffung von Diensten auf den Gütern bzw. Vorwerken des Landesherrn. Schon die ersten

4 Dazu etwa Wilhelm ABEL, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa: Versuch einer Synopsis, Hamburg 1974, insbesondere S. 191-266. – Walter ACHILLES, Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung, Stuttgart 1993, S. 91-128. – Reiner PRASS, Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Beginn der Moderne (1650-1880), Bd. 2, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 75-148.

5 Dazu auch mit Blick auf Norddeutschland Stefan BRAKENSIEK, Agrarreform und Ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750-1850, Paderborn 1991. – Reiner PRASS, Reformprogramm und bäuerliche Interessen. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen, 1750-1883, Göttingen 1997. – Als regionales Beispiel s. auch Ulf WENDLER, Die Endphase der traditionellen Agrarverfassung in der Lüneburger Heide, in: Historical Social Research 22 (1997), S. 217-235.

Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen zeigten die Komplexität des Problems. Zwar gelangen einige, aber mit einem erheblichen personellen Aufwand und nicht, ohne auf neue Probleme zu stoßen.

Bei der zunächst vorsichtig angegangenen Modifizierung der feudalen Abhängigkeit beschritt der Landesherr mit Dienstabstellungen einen ersten Schritt. Diese Dienstabstellungen bestanden in der Umwandlung bisheriger natural zu leistenden Dienste auf den landesherrlichen Vorwerken in ein (erhöhtes) Dienstgeld, mit dem Lohnarbeiter bezahlt werden konnten.<sup>6</sup> Die Bauern konnten damit freier über ihre Arbeiter und Gespanne verfügen, mussten dafür aber Bargeld aufbringen, was sie zumindest teilweise vor neue Herausforderungen stellte. Immerhin, die Dinge liefen auf eine grundlegende, aber allmähliche Reform der Agrarverfassung hinaus. Die Hoffnung bestand, dass mit dieser begrenzten Reform nicht nur ein Schritt hin zu einer effektiveren Landbewirtschaftung erfolgte, sondern auch Adelige sich ermutigt fühlten, ihren Bauern mehr Freiheit zu ermöglichen. Tatsächlich wurden auch erste Befreiungen von Bauern – über Dienstabstellungen hinaus – Ende des 18. Jahrhunderts auf freiwilliger Basis durchgeführt; Maßnahmen, die von Stüve genau analysiert wurden. Nicht wenige Zeitgenossen meinten, dass die vollständige Befreiung der Bauern angesichts dieser Entwicklung nur eine Frage der Zeit sei – eine Einschätzung, die Stüve, wie wir noch sehen werden, ebenfalls 40 Jahre später teilte.

Das änderte sich mit der französischen Zeit. Die Reformen der französischen Revolutionszeit verschreckten mit ihrer Radikalität viele Deutsche, die auf langsame Veränderungen gesetzt hatten. Hinzu kamen Bauernunruhen auch in Niedersachsen.<sup>7</sup> Einen neuen Schub nahm die Entwicklung mit der Einrichtung von französischen Modellstaaten bzw. der von Frankreich initiierten Gründung des Rheinbundes. Französische Gesellschaftsvorstellungen zogen nun auch in Deutschland ein. Gravierend waren die Einschnitte

6 Ein erhöhtes Dienstgeld, weil schon bisher Dienstgelder entrichtet werden mussten, etwa dann, wenn die Wochendienste nicht abgefordert worden waren. S. dazu etwa Karl H. SCHNEIDER, Frühe Agrarreformen im Raum Hannover im 18. Jahrhundert, in: Jahresheft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft 95 (1994/95), S. 67-81.

7 Carl-Hans HAUPTMEYER, Bäuerlicher Widerstand in der Grafschaft Schaumburg-Lippe, im Fürstentum Calenberg und im Hochstift Hildesheim. Zur Frage der qualitativen Veränderung bäuerlicher Opposition am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Winfried SCHULZE (Hrsg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 217-232. – Zum Fürstentum Osnabrück s. Gerd VAN DEN HEUVEL, Adlige Herrschaft, bäuerlicher Widerstand und territorialstaatliche Souveränität. Die »Hoch- und Freiheit Gesmold« (Hochstift Osnabrück) im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Hannover 2011.

in den sogenannten Modellstaaten Königreich Westphalen und Großherzogtum Berg, die aus bisherigen Territorien neu gegründet wurden.<sup>8</sup>

Hier wurde die Befreiung der Bauern von ihrer Eigenbehörigkeit sofort proklamiert, alle anderen Lasten aber als Nutzungsentgelte für das Land weiter erhoben; deren Ablösung, also die Umwandlung in eine Geldrente bzw. eine Kapitalabfindung, vorgesehen. In den anderen Rheinbundstaaten wurde diese Reform nur teilweise umgesetzt, meist durch Aufhebung der Leibeigenschaft. Da das ganze Verfahren höchst komplex war (und in den Modellstaaten durch Napoleons Dotationspolitik gleichsam hintertrieben wurde), waren die Ergebnisse 1813 nur sehr bescheiden. Im Gegensatz zu Frankreich, wo Anfang der 1790er-Jahre die bisherigen Grundherren entschädigungslos enteignet wurden, fand eine solche Enteignung in den Rheinbundstaaten nur in einem sehr geringen Umfang statt.<sup>9</sup> Dagegen war mit der Ablösung ein Weg aufgezeigt worden, der die bisherigen Grundherren nicht enteignete, dennoch die Bauern zu freien Eigentümern machen konnte. Auch wenn die Umsetzung in der französischen Zeit nicht realisiert werden konnte, war sie – wie wir noch sehen werden – von weitreichender Bedeutung.

Einen anderen Weg ging Preußen in seinen älteren, also nach 1807 noch zum Staat gehörenden Provinzen.<sup>10</sup> Hier wurde mit dem Oktoberedikt eben-

8 Helmut BERDING, *Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen. 1807-1813*, Göttingen 1973. – Elisabeth FEHRENBACH, *Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht: die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten*, Göttingen 1983. – Zu Niedersachsen vgl. Gerd VAN DEN HEUVEL, *Die napoleonische Epoche (1803-1815)*, in: Stefan BRÜDERMANN (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens. Band 4.1: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. 1. Politik und Wirtschaft*, Göttingen 2016, S. 23-74, insbes. S. 48-50.

9 Zur französischen Gesetzgebung s. Gerd VAN DEN HEUVEL, *Grundprobleme der französischen Bauernschaft. 1730-1794. Soziale Differenzierung und sozio-ökonomischer Wandel vom Ancien Régime zur Revolution*, München/Wien 1982, S. 97-104.

10 ACHILLES, *Agrargeschichte*, wie Anm. 4, S. 134-142. – Wichtig für Niedersachsen insgesamt Walter ACHILLES, *Waren die Stein-Hardenbergischen Reformen Vorbild der hannoversch-braunschweigischen Ablösungsgesetze?*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 46/47 (1974/75), S. 161-194. – SCHNEIDER, *Geschichte der Bauernbefreiung*, wie Anm. 3. – Die immer noch zitierte Studie von KNAPP (Georg Friedrich KNAPP, *Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens*, 2 Teile, Leipzig 1887) ist trotz ihres wegweisenden Charakters inzwischen überholt, wichtig dagegen immer noch Hartmut HARNISCH, *Kapitalistische Agrarreform und industrielle Revolution: agrarhistorische Untersuchungen über das ostelbische Preußen zwischen Spätfeudalismus und bürgerlich-demokratischer Revolution von 1848/49 unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Brandenburg*, Weimar 1984.

falls die Leibeigenschaft der Privatbauern ersatzlos gestrichen, die übrigen Abgaben und Dienste blieben bestehen. Da die Bauern angesichts der allgemeinen Lage kein Geld für eine Ablösung hatten, wurden die Berechtigten, also der Adel, durch Bauernland abgefunden, je nach Besitzrecht durch ein Drittel bzw. die Hälfte des Landes. Diese Lösung ist später, unter Georg Friedrich Knapp, heftig kritisiert worden, das Wort »Bauernbefreiung« ist seitdem – zu Unrecht – negativ konnotiert. Die Bauern seien zwar freie Leute geworden, aber zugleich ohne Land, aus Bauern seien landlose Landarbeiter geworden. »Die vier östlichen Provinzen sind daher jetzt weniger reich als früher an Bauern«, lautet das Fazit Knapps.<sup>11</sup> Niedersachsens Reformweg erschien im Vergleich weniger spektakulär.<sup>12</sup>

Für das Kurfürstentum Hannover waren es seltsame Jahre zwischen 1803 und 1813. Insgesamt drei Besatzungszeiten, in denen die alten gesellschaftlichen Verhältnisse weiter existierten, dann 1807 eine Teilung des Landes in einen dem Königreich Westphalen zugeschlagenen Süden und einen Norden, der bis 1810 lediglich von Frankreich okkupiert, dann für nicht einmal ein Jahr dem Königreich Westphalen zugewiesen wurde, ehe die nördlichen Gebiete direkt an das Kaiserreich Frankreich fielen.<sup>13</sup> Zehn Jahre, in denen immer wieder andere Gegebenheiten die Verhältnisse im Lande beeinflussten. Zwar war insgesamt die französische Zeit in Deutschland nur kurz gewesen. Aber andere Mittelstaaten wie Bayern, Baden oder Württemberg waren nie von Frankreich (oder Preußen) besetzt gewesen, hatten ihre territorialen Verhältnisse sogar ausbauen bzw. dank der Mediatisierung festigen können.<sup>14</sup> Im Gebiet des damaligen Kurfürstentums Hannover hatte Derartiges nicht stattgefunden. Weder gab es eine territoriale Integration (durch Abschaffung der weitgehend selbstständigen Landesteile) noch wurden Reformen durchgeführt. Die westphälische bzw. im engeren Sinne französische Zeit kam hier viel zu spät und war viel zu kurz für weitergehende Reformen. Dagegen hatten die anderen Mittelstaaten diese Zeit nutzen können, um ihre territorialen und ihre inneren Verhältnisse konsolidieren zu können.

11 KNAPP, Bauernbefreiung, wie Anm. 10, Teil 1, S. 325.

12 Das war der Tenor schon bei Wittichs grundlegender Studie: WITTICH, Grundherrschaft, wie Anm. 3, S. VIII.

13 VAN DEN HEUVEL, Napoleonische Epoche, wie Anm. 8.

14 Zusammenfassend bei Hans-Werner HAHN/Helmut BERDING, Reformen, Restauration und Revolution 1806-1848/49, Stuttgart 2010, S. 61-94.

Hannover lag also ab 1814 hinter anderen Mittelstaaten Deutschlands zurück.<sup>15</sup> Mehr noch, die schon Ende des 18. Jahrhunderts problematischen territorialen Verhältnisse innerhalb des Kurfürstentums mit in den einzelnen Landesteilen jeweils eigenen ständischen Vertretungen und Gesetzen waren durch die vergangenen Jahre nicht infrage gestellt worden (in der französischen Zeit zwar formal, aber faktisch ohne Wirkung). Ein Gesamtstaat, wie er in größeren Territorien schon im 18. Jahrhundert allmählich entstanden und durch die französische Zeit forciert worden war, musste sich in dem 1814 zum Königreich erhobenen Hannover nach 1814 erst langsam entwickeln.<sup>16</sup>

Weshalb dieser lange Vorspann? Er ist notwendig, um die Probleme zu verstehen, denen sich Reformen wie Stüve nach 1814 in Hannover gegenüber-sahen. Sie betrafen nicht nur die allgemeinen, sondern auch die in den einzelnen Provinzen sehr unterschiedlichen agrarrechtlichen Verhältnisse. Die in den süddeutschen Mittelstaaten durchgeführten Vereinheitlichungen waren in Hannover nicht erfolgt. Zudem waren die Reformen der französischen Zeit hier mehr oder weniger zurückgenommen worden. Stattdessen wurde Anfang der 1820er-Jahre eine Grundsteuerreform eingeführt, ohne die feudalen Belastungen zu berücksichtigen. Zudem waren die 1816 und 1817 noch hohen Getreidepreise anschließend dramatisch gefallen, was die bäuerliche Bevölkerung in hohem Maße traf.<sup>17</sup> Eine Reform war dringend notwendig, aber wie?

Stüve, der sich zunächst verstärkt anderen Fragen (s. oben) zugewandt hatte und dessen politisches Programm, soweit es sich aus seinen Briefen und Veröffentlichungen dieser Zeit herauslesen lässt, sehr viel breiter angelegt war, drängte Ende der 1820er-Jahre in der hannoverschen Ständeversammlung auf eine Reform. Sein 1829 gestellter Antrag, in Hannover eine Ablösungsordnung zu erlassen, wurde im Landtag abgelehnt. Daraufhin formulierte er seine bekannte und besonders einflussreiche Schrift »Ueber die Lasten des Grundeigentums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich

15 Dieser Aspekt kann hier nur angedeutet werden; s. etwa die vergleichende Studie von Abigail GREEN, *Fatherlands. State-building and nationhood in nineteenth-century Germany*, Cambridge 2004.

16 Christine VAN DEN HEUVEL u. a., *Restauration und Vormärz (1815-1848)*, in: Stefan BRÜDERMANN (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens. Band 4.1: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. 1. Politik und Wirtschaft*, Göttingen 2016, S. 75-195, insbes. S. 86-101.

17 Karl Heinz SCHNEIDER/Hans Heinrich SEEDORF, *Bauernbefreiung und Agrarreformen in Niedersachsen, Hannover 1989*, S. 61.

Hannover«.<sup>18</sup> Sie enthält – neben seinen Briefen – Antworten auf die oben gestellten Fragen, und diese Antworten, das sei schon vorweggenommen, sind teilweise überraschend.

Kennzeichnend für Stüves gesamte Argumentation war seine Abneigung gegen theoretische Gesellschaftskonzepte. Stüve bemühte sich, historisch zu argumentieren. Seine Argumentation zielte jedoch nicht auf die Bestätigung des Bestehenden, sondern auf dessen Weiterentwicklung. Sein Bezugspunkt war dabei die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg oder genauer: die Zeit vor einer großen Konzentration des Grundbesitzes,<sup>19</sup> weil er diese Konzentration grundsätzlich problematisch sah.<sup>20</sup> Die Einführung des abstrakten römischen Rechts habe zudem das (bessere) deutsche Recht abgelöst. Gleichzeitig hätten im 16. Jahrhundert die Steuern zugenommen. Durch die Bauernbefreiung, d.h. die Eigentumsübertragung des Landes an die Bauern, soll also ein Zustand (wieder)hergestellt werden, den es schon einmal gegeben hat bzw. der an einen früheren Zustand wieder anknüpft.

Für Stüve bildete ein breit gestreutes Eigentum die zentrale Grundlage der Gesellschaft und des Staates. Hier ist der Kern seines gesellschaftspolitischen Konzepts zu sehen, das sich auch durch die anderen Schriften dieser Zeit zieht. Er wollte den mittleren bäuerlichen Grundbesitz, keine bedeutende Rolle des Adels, keine Demokratie, aber parlamentarische Mitsprache und Aufstiegsmöglichkeiten der Mittelschicht. Staatliche Aktivitäten sollten auf das Notwendigste beschränkt bleiben.<sup>21</sup>

Weshalb aber drängte er gerade jetzt auf eine Reform? Das zentrale Problem der gegenwärtigen Situation sah er darin, dass der ohnehin mit feudalen Abgaben belastete Bauernstand durch die neue Grundsteuer eine weitere Belastung erfahren hatte: »Wenn in Calenberg, Hildesheim, einem Theile von Osnabrück das Grundeigenthum, welches Zehnten, Dienst und 2 bis 3 Himpten Meierkorn vom Morgen trägt, mit dem freien einerlei Grundsteuer tragen soll, so muss der Besitzer erdrückt werden.«<sup>22</sup>

Stüves Analyse der gegenwärtigen Verhältnisse zeigte: Die Abgaben und Dienste kombiniert mit den Steuern waren zu hoch. Für Göttingen und Gru-

18 Johann Carl Bertram STÜVE, Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover, Hannover 1830.

19 Ebd., S. 17.

20 Ebd., S. 13, S. 44-46.

21 Diese gesellschaftspolitische Dimension findet sich am ausführlichsten in seiner 1832 veröffentlichten Schrift über die Lage des Königreichs Hannover: Johann Karl Bertram STÜVE, Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover: ein Versuch Ansichten aufzuklären, Jena 1832.

22 STÜVE, Lasten, wie Anm. 18, S. 54f.

benhagen verwies er auf die hohen, nur zum Teil abgestellten (d.h. in Geld umgewandelten) Dienste.<sup>23</sup> Zudem gebe es nur kleine Höfe, die vom Flachs- bau, Spinnen und Weben leben würden. Auch die Meier und Köter seien so hoch belastet, dass sie nur durch zusätzliche Arbeiten und Erträge von ihrem freien, nicht grundherrlichen Land leben könnten. Grundsteuer, Zehnt, Miet- zins und Dienste seien die schwersten Abgaben.

Für Calenberg wird die Last der Dienste und anderer Staatsabgaben noch höher bewertet, auch wenn ein Großteil der Dienste in Geldabgaben umge- wandelt worden war. Es gebe eine große Zahl an Kötern, die von den Meiern Land hinzupachten würden. »Dass der Meier ebenfalls als Tagelöhner ange- sehen werden könne, ist ausgemacht.«<sup>24</sup> Eine hohe Belastung sah er auch für das Fürstentum Lüneburg mit seinen schlechten Böden, hier zählte er als Nebengewerbe den Handel mit Holz und die Bienenzucht auf.<sup>25</sup>

Für Hoya nannte Stüve die hohen Sterbfallabgaben, allerdings gebe es hier auch viel freies Land. Ohne Nebengewerbe konnten die Bauern nicht über- leben.<sup>26</sup> Für Bremen und Verden wird wiederum die hohe Grundsteuer moniert.<sup>27</sup> Recht günstig erscheint Ostfriesland mit seinem hohen Anteil an freiem Eigentum und der weitgehend fehlenden Eigenbehörigkeit.<sup>28</sup> Bei den »übrigen« westfälischen Provinzen war die Situation sehr unterschiedlich.<sup>29</sup> In Meppen, Emsbüren und Lingen war und blieb die Eigenbehörigkeit auf- gehoben, dagegen war sie in Osnabrück und Bentheim besonders belastend.

Gravierend war für Stüve das Bevölkerungswachstum dank der vorange- gangenen guten Zeiten für das Leinengewerbe. Er verwies auf die Verschul- dung der Bauern, die sich von den Heuerleuten Geld geliehen und damit ver- schuldet hatten. Mit dem Sinken des Leinengewerbes gerieten nicht nur die Heuerleute in Schwierigkeiten, sondern auch die Bauern. Lange Äußerungs- zeiten, die sich über Jahrzehnte hinzogen, waren die Folge.

In fast allen Regionen konnten seiner Ansicht nach die Bauern nur deshalb wirtschaftlich überleben, weil sie neben ihrer Landwirtschaft weitere Tätig- keiten ausübten. Diese bestanden neben dem Tagelohn und dem Hollandgang (der in erster Linie von den Heuerleuten ausgeübt wurde) in dem Anbau und der Weiterverarbeitung von Flachs. Diese Tätigkeiten allerdings befanden sich in einer strukturellen Krise. Stüve schreibt dazu: »Ein künstlich gespannter

23 Ebd., S. 119-123.

24 Ebd., S. 125-128 zu Calenberg, Zitat S. 127.

25 Ebd., S. 128-132.

26 Ebd., S. 132-134.

27 Ebd., S. 134-138.

28 Ebd., S. 138-140.

29 Ebd., S. 140-142.

Zustand hat fast allgemein bewirkt, daß der, welcher den Acker bauet, nicht von der Frucht des Ackers leben kann, sondern Gewerbe suchen muss, um sich zu ernähren; diese Gewerbe sind durchaus abhängig vom Auslande.«<sup>30</sup> Stüve sah die Krise also nicht allein in der feudalen und staatlichen Belastung, sondern zudem in der ökonomischen Abhängigkeit vom internationalen Handel. Die über die Debatte der Protoindustrialisierung in den 1970er-Jahren eröffnete Perspektive der komplexen Abhängigkeit der hiesigen Landwirtschaft von internationalen Handelsbeziehungen findet sich schon in diesem Text (und auch nicht nur hier) sehr genau beschrieben und analysiert.<sup>31</sup>

Als einzige Lösung sah er die Befreiung der bäuerlichen Bevölkerung von zu hohen Belastungen, damit sie wieder allein von der Landwirtschaft leben konnten und nicht von überregionalen Handelsbeziehungen abhängig waren. Stüve plädierte also für eine Reagrarisierung durch die Einführung des allgemeinen Grundeigentums für die bäuerliche Bevölkerung. Dieser von Stüve zwar nicht systematisch thematisierte, aber durchgängig vorzufindende Aspekt zeigt, wie sehr die damaligen Akteure die komplexen Beziehungen zwischen regionalen und überregionalen Strukturen sahen. Die Integration der ländlichen Wirtschaft in überregionale Austauschbeziehungen war für ihn keine Chance, sondern eine Gefahr.

Durch eine Entkoppelung der regionalen von der überregionalen Sphäre, so Stüves Argument, könnten die regionalen Strukturen wieder gesichert werden. Da bleibt dann allerdings die Frage, was mit den vielen Angehörigen der Unterschicht geschehen würde. Hier blieb Stüve – darauf hat schon Achilles hingewiesen – widersprüchlich. Erhaltung der bisherigen Bauernhöfe und Versorgung der vielen Kleinststellen mit ausreichend Land widersprachen sich.<sup>32</sup> Überhaupt spielt die Frage, wie die »kleinen Leute« mit dieser Situation umgehen sollten, nur eine untergeordnete Rolle. Stüves Position sah so aus: »Denn je mehr es gelingt, auf dem Lande durch weise Benutzung und Vertheilung des Grundeigentums Wohlstand zu verbreiten, desto mehr Erwerbsquellen werden auch für die eröffnet, die zum Eigenthum selbst nicht gelangen.«<sup>33</sup>

30 Ebd., S. 148.

31 Markus CERMEN/Sheilagh S. OGILVIE, Proto-Industrialisierung in Europa. Industrielle Produktion vor dem Fabrikzeitalter, Wien 1994. – Zur Proto-Industrialisierung im Osnabrücker Land vgl. Jürgen SCHLUMBOHM, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1860, Göttingen 1994.

32 ACHILLES, Reformen, wie Anm. 10, S. 183.

33 STÜVE, Lasten, wie Anm. 18, S. 31.

Wie aber sollte die Entlastung der Bauern erreicht werden? Stüve war ein vehementer Verfechter des Eigentums, wobei er Eigentum für die Bauern forderte. Andererseits wehrte er sich gegen Veränderungen mit revolutionären Mitteln. Er setzte auf Reformen und verwies voller Zuversicht auf das Beispiel anderer Staaten:

»Bei dieser Lage der Dinge und mehr noch, wenn man das ganze übrige Europa, England, das schon im 17. Jahrhunderte den Rest aller Dienstbarkeit und Gutsherrlichkeit vertilgte, Dänemark, Norwegen, Schweden, Frankreich, den größten Theil Italiens, die Schweiz, die Niederlande und ganz Preußen mit hinzuzieht, wo überall die Gesetzgebung den Lasten des Bauerstandes abzuhelpen gesucht und ihnen wirklich abgeholfen hat, kann es wirklich nicht zweifelhaft bleiben, daß jenen vier Millionen Deutschen, für die bis jetzt noch wenig oder gar nichts geschehen ist, auch gleiche Rechte zu Theil werden müssen.«<sup>34</sup>

Reformen wie in Frankreich nach 1792 lehnte er ab, es sei »alles aus Abstraktion« erfolgt, »ohne viel links und rechts zu sehen«.<sup>35</sup> Das sei ebenso problematisch wie ein Vorgehen, das auf jeden Einzelfall eingehen würde. Er fügt dann noch hinzu: »So lächerlich es seyn würde, Gewalt vonseiten des Bauerstandes zu fürchten, eben so lächerlich würde es seyn, eine Revolution für notwendig zu halten, um in diesem kleinen Theile das zu bewirken, wozu alles übrige und meist in größter Ruhe, gelangt ist.«<sup>36</sup> Seine gesellschaftspolitischen Forderungen fasste er in diesem Punkt zusammen: »Befreiung von Grund und Boden, Ordnung des Gemeindewesens, Herstellung eines einheitlichen Staatshaushalts unter Beseitigung der Trennung von Domanial- und Landeskasse.«<sup>37</sup>

Stüve war gut vertraut mit den europäischen Entwicklungen seit dem späten 18. Jahrhundert, mit der dänischen Gesetzgebung, der preußischen, die der französischen Zeit und die der Phase nach 1814. Ziel der Reformen müsse sein, dass niemand den anderen übervorteilen dürfe. Entscheidend sei dabei zunächst, wer überhaupt von beiden Seiten ein Anrecht auf eine Kündigung, also die Einleitung eines Verfahrens, haben würde. Grundsätzlich wollte er dies Recht auch den Gutsherren nicht nehmen. Es solle ein Kündigungsrecht aber nur bei den Abgaben geben, »welche den Verpflichteten unfähig machen, die Staatslasten zu tragen«. Das sei bei Diensten und Zehnten sowie bei Leib-

34 Ebd., S. 68.

35 Ebd., S. 87.

36 Ebd., S. 69.

37 G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 2, Bd. 1, S. 90.

eigentumsrechten anzunehmen. Feste Renten und Gefälle wollte er davon unterscheiden. Der Gutsherr dürfe keinen Schaden erleiden. Ein grundsätzliches Recht des Gutsherrn zu einer Kündigung wollte er vermeiden, etwa bei einem Antrag auf eine Kapitalablösung, die den Pflichtigen in die Verschuldung treiben könne. Nach diesen Prinzipien habe man in den meisten Ländern mit entsprechenden Regelungen verfahren.

Als Äquivalente nennt er drei:

1. Rente (durch Geld, Getreiderenten wurden allerdings auch diskutiert),
2. Grund und Boden,
3. Geldkapital.<sup>38</sup>

Ihm war bewusst, dass die Rente lediglich eine Zwischenlösung darstellte; eine dauerhafte Lösung konnte nur durch die Äquivalente 2 und 3 erfolgen. Dabei stand er einer Landabtretung keineswegs grundsätzlich kritisch gegenüber. Der Bauer könne das verbliebene Land anschließend besser bewirtschaften und mache keine Schulden. Die Regelungen im Nordosten, er meint die preußischen Reformen für die Lassebauern, hätten »einen tüchtigen, wohlhabenden Bauernstand« hervorgebracht.<sup>39</sup>

Für Hannover hielt Stüve Landabtretungen allerdings für wenig sinnvoll. Hier hätten die Bauern ein besseres Besitzrecht und wären Eigentümer ihrer Hofgebäude; außerdem würden die Gutsherren meist weit entfernt wohnen und könnten deshalb abgetretenes Land gar nicht bewirtschaften. In Niedersachsen sei zudem der Bauer wichtiger für den Staat, während es im Nordosten der Adel sei. Grundsätzlich war Stüve aber nicht gegen Landabtretungen, so seien sie in Braunschweig, wo es größere Höfe gäbe, durchaus angemessen.<sup>40</sup> Für Hannover blieb also die Geldabfindung. Diese sollte ohne staatlichen Zwang erfolgen. Am Ende stand das uneingeschränkte Eigentumsrecht. Ein weiterhin bestehendes Aufsichtsrecht des Gutsherrn, wie es von manchen Zeitgenossen vorgeschlagen worden war, lehnte er ab. Wichtiger war ihm die Beibehaltung des vorhandenen Erbrechts. »Ungleich wichtiger ist für das Wohl des Bauernstandes und des ganzen Volkes [...] die Erhaltung der Verhältnisse des Familien- und Erbrechts.«<sup>41</sup>

38 STÜVE, Lasten, wie Anm. 18, S. 94.

39 Ebd., S. 96.

40 Ebd., S. 100.

41 Ebd., S. 102.

Ausführlich setzte er sich mit möglichen Einwänden auseinander.<sup>42</sup> An erster Stelle stand der Vorwurf der Enteignung der Gutsherren. Das sei nicht der Fall, denn sie hätten letztlich nur eine Rente bezogen. Durch eine Umwandlung in eine formale Rente bzw. eine Kapitalisierung würde sich daran nichts ändern. Ein weiterer Einwand, auf den Stüve schon an anderer Stelle eingegangen war, bestand darin, dass die Bauern unfähig zu einer eigenständigen Wirtschaft seien. Diesen Einwand wies er ebenfalls zurück, zudem könne man durch Zwang nicht selbstständig werden. Verschuldung könne durchaus eintreten, aber die gebe es schon jetzt.

»Nicht das Meierwesen, die Belastung, die Gebundenheit und Unveräußerlichkeit ist es, was gegen Unfälle sichert; sondern daß ein Bauernstand erhalten werde, der, bei mäßigen Bedürfnissen, in mäßigem Wohlstand lebt. Es würde einseitig seyn, zu glauben, daß nur freies Eigentum diesen sichere. Es kann auch bei Meiergut geschehen, ebenso wie bei bloßer Pacht. Aber in beiden Fällen ist nur durch Vergrößerung der Höfe, und also durch Verminderung der Zahl, der Zweck zu erreichen; oder Gewerbe und günstige Conjunctionen müssen zu Hülfe kommen.«<sup>43</sup>

Stüve war keineswegs der einzige Zeitgenosse im Königreich Hannover, der auf eine Reform drängte. Autoren wie Gülich, Honstedt, Gans oder Lüntzel argumentierten grundsätzlich in eine ähnliche Richtung, wenn sie Reformen einforderten.<sup>44</sup> Allerdings stammte von Stüve die am besten ausgearbeitete Darstellung.

Stüves Forderung nach einer Gesetzgebung zur Befreiung der Bauern führte zunächst zu keinem politischen Durchbruch. Er hatte, wie schon beschrieben, am 16. Februar 1829 in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung einen Antrag auf Ablösungen gestellt, den er eine Woche später noch einmal präzisierete.<sup>45</sup> Der Antrag wurde zwar in der Zweiten Kammer nach einer intensiven Diskussion<sup>46</sup> angenommen, aber von der Ersten Kammer abgelehnt. Fast genau ein Jahr später wurde diesmal vom Justizrat Oldekop ein erneuter, modifizierter Antrag eingebracht, der u.a. von dem Hildesheimer

42 Ebd., ab S. 107.

43 Ebd., S. 113.

44 KOLB/TEIWES, Beiträge, wie Anm. 1, S. 55-57.

45 Ebd., S. 58. VENTKER, Stüve, wie Anm. 2, S. 27. – GRAF, Reformen, wie Anm. 2, S. 74-76.

46 Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Osnabrück (NLA OS), Erw A 16, Nr. 174.

Abgeordneten Lüntzel unterstützt wurde.<sup>47</sup> Dieser Antrag führte nach einer Konferenz (an der Stüve nicht beteiligt war) zu einem Vortrag beim Königlichen Kabinettsministerium am 7. April 1830. Auch beim Adel setzte in dieser Zeit ein Umdenkungsprozess ein.<sup>48</sup> Im Ministerium begann man damit, von der Domänen- und der Klosterkammer Informationen einzufordern, allerdings ließ man sich in diesen Behörden Zeit.<sup>49</sup> Bevor solche aber vorgelegt werden konnten, brachen die revolutionären Ereignisse vom Herbst und Winter 1830/31 aus.<sup>50</sup>

Erst die von Stüve abgelehnte und auch nicht vorhergesehene Revolution brachte schließlich den Durchbruch. Voller Verwunderung musste er feststellen, dass das, wofür er seit Jahren vergeblich gekämpft hatte, nun binnen weniger Tage Realität wurde. Am 19. Oktober 1830 schrieb er an Frommann: *Was die jetzige Lage angeht, liebster Frommann, so haben wir uns garstig verrechnet, oder hast Du die jetzigen Ausbrüche erwartet, ja nur für möglich gehalten? Ich nicht; wir hatten uns in den Traum von Bestand, Ruhe, Herrschaft des Verstandes ruhig einlullen lassen.*<sup>51</sup>

Stüves Bewertung der überall in Europa zu beobachtenden revolutionären Stimmungen war allerdings differenziert oder eher ambivalent. In seinen Briefen ist deutlich eine zivilisationskritische Haltung zu finden. In einem Brief von Anfang November 1830 beklagt er zunächst, dass die Kunst *ganz in Amusement aufgelöst sei*, kommt dann aber auf die politischen Verhältnisse, insbesondere in Frankreich zu sprechen. Dort seien die Wahlen gemäßigt ausgefallen, die Aktionen der Pariser müsse man von denen der Nation unterscheiden. *Die Bewegung ist allgemein, der Zweck nicht, er ist durchaus partikulär. Vielleicht ist das gerade ein gutes Zeichen und eben deshalb dem wohlwollenden, einsichtsvollen Teile möglich, etwas zu tun.*<sup>52</sup>

47 Lüntzel hatte ebenfalls 1830 eine Schrift zu den bäuerlichen Lasten vorgestellt: Hermann Adolf LÜNTZEL, Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthume Hildesheim, Hildesheim 1830. Der Antrag findet sich in: Acten-Stücke der dritten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover. Sechste Diät, Hannover 1831, S. 218f. S. dazu auch E[duard] REIBSTEIN, Die hannoversche Ablösungsgesetzgebung mit besonderer Rücksicht auf Osnabrück, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 34 (1909), S. 115-131, hier S. 115.

48 VENTKER, Stüve, wie Anm. 2, S. 28-30.

49 REIBSTEIN, Ablösungsgesetzgebung, wie Anm. 47, S. 116-117.

50 Christine VAN DEN HEUVEL u.a., Restauration und Vormärz (1815-1848), wie Anm. 16, S. 75-195, hier S. 108-117. Kolb/Teiwes als auch Ventker gehen hierauf nicht ein, Graf dagegen schon: GRAF, Reformen, wie Anm. 2, S. 77.

51 G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 2, Bd. 1, S. 123f.

52 VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 2, Bd. 1, S. 189f.: Brief v. 6. November 1830.

Sowohl aus seinen Briefen<sup>53</sup> als auch aus dem Nachlass Stüves wird deutlich, wie intensiv seine Kontakte mit der bäuerlichen Bevölkerung waren. In seinem Nachlass finden sich mehrere Eingaben und Unterlagen zu dem Thema.<sup>54</sup> Mit seiner Veröffentlichung »Ueber die Lasten des Grundeigentums« und weiteren Schriften, wie seiner Aufsatzserie »Stadt und Land« im Hannoverschen Magazin von 1828, zeigte er nicht nur sein Interesse an allgemeinen Verbesserungen im Königreich Hannover, sondern auch sein Engagement für Öffentlichkeit. Damit stieß er nicht immer auf Gegenliebe. Im Hannoverschen Magazin gab es nach der kritischen Serie von 1828 keine weiteren Aufsätze mehr und auch bei seinen weiteren Schriften hatte er mit der Zensur zu kämpfen.<sup>55</sup>

Stüve, der Reform und nicht Revolution wollte, hatte durch sein Buch sogar nach eigenen Aussagen den Bauern Mut gemacht, mit Macht eine Reform zu fordern. Es waren auch die ländlichen Unruhen, nicht nur im Königreich Hannover, die hier und andernorts dazu geführt hatten, dass die bisherigen Regierungen zurücktraten bzw. einem Reformprozess zustimmten. Es waren also gerade die von Stüve weder erwarteten noch erhofften Rahmenbedingungen der Ereignisse von 1831, die ihm den Handlungsspielraum gaben, auf den er so lange gewartet hatte.<sup>56</sup>

Neben den hannoverschen Unruhen und den Ereignissen in Braunschweig spielten die Vorgänge in Kurhessen eine wichtige Rolle. Die dortige Verfas-

53 Ebd., S. 191 oder IPSEN, Reformwerk, wie Anm. 2, S. 49f.

54 NLA OS, Erw A 16, Nr. 180, etwa gleich Blatt 1, eine von neun Bauern eigenhändig unterschriebene Eingabe vom 3. November 1830, in der sie ihn um eine Berücksichtigung ihrer Forderung nach Aufhebung der Leibeigenschaft bitten. Sie beziehen sich auch auf den Stüveschen Antrag in der Ständeversammlung.

55 Zur Schrift von 1828: IPSEN, Reformwerk, wie Anm. 2, S. 41-43. – Vor allem zum weiteren Kontext Jörg H. LAMPE, Georg Heinrich Pertz, die »Hannoversche Zeitung« und die Reformpolitik im Königreich Hannover 1831-1837, in: Klaus Anselm VOGEL (Hrsg.), Denkhorizonte und Handlungsspielräume. Historische Studien für Rudolf Vierhaus zum 70. Geburtstag, Göttingen 1992, S. 99-136, hier S. 104f. S. auch Entwürfe für weitere Schriften in NLA OS, Erw A 16, Nr. 172.

56 Zur allgemeinen Entwicklung s. jetzt: VAN DEN HEUVEL u.a., Restauration, wie Anm. 16, S. 108-117. – HUSUNG sieht aber keinen bedeutenden Protest: Hans-Gerhard HUSUNG, Protest und Repression im Vormärz. Norddeutschland zwischen Restauration und Revolution, Göttingen 1893, S. 82: »Im Königreich Hannover blieb Unterschichtenprotest sozial und geographisch isoliert und vorwiegend auf kleinere Provinzstädte [...] sowie einige Landstädte begrenzt.« – Ganz anders GRAF, Reformen, wie Anm. 2, S. 131-134. – S. auch den Ministerialbericht über die Lage im Lande vom 3. Februar 1831; abgedruckt bei Ernst VON MEIER, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 1680-1866, Bd. 2: Die Verwaltungsgeschichte, Leipzig 1899, S. 619-637, hier bes. S. 625f. und S. 631-634.

sung vom 5. Januar 1831 enthielt wichtige Aussagen über die agrarrechtlichen Verhältnisse: In §24 wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft verkündet, in §32 die Aufhebung einzelner Dienste, die Umwandlung ungemessener in gemessene Dienste, die Ablösbarkeit aller gemessenen Dienste und die Reduzierung der Landfolgedienste, in §33 die Ablösbarkeit aller »Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen«. <sup>57</sup> Diese Verfassung und die obigen Bestimmungen wurden sehr schnell in ganz Deutschland rezipiert, gerade von der auf Reformen drängenden Bauernschaft.

Die Revolution von 1830/31, obwohl sie im Nachhinein gegenüber der von 1848/49 nur wie ein Vorspiel wirkt, stellte im Kontext der Bauernbefreiung einen Dambruch dar. Dazu gehörte auch, dass Stüve nun nicht mehr allein in der Ständeversammlung agieren musste, sondern Unterstützung fand, ohne die das Gesetz nicht hätte realisiert werden können. Dies galt speziell für die Erste Kammer, in der sich allerdings schon im Laufe des Jahres 1830 eine zunehmende Bereitschaft zeigte, eine Ablösung nicht mehr zu blockieren.

Stüves Briefe aus dieser Zeit zeigen, unter welchem Zeitdruck hier gearbeitet wurde und dass er dabei eine zentrale Rolle einnahm. Ende März wartete er auf die im Geheimen Rat fertiggestellte Fassung des Ablösungsgesetzes. <sup>58</sup> *Ich bin neugierig, wie es nun klingen wird, das einzige allein genügend gehaltene Produkt ministerlicher Weisheit. Was die Leute jetzt immer für Gesichter machen, wenn man ihnen sagt: ihr kommt zu spät.* In dieser Phase nahm die Debatte um ein Grundgesetz einen immer breiteren Raum in Stüves Briefwechsel ein. Allerdings bildeten dann die Beratungen über das Ablösungsgesetz in der Kommission des Landtags für kurze Zeit noch einmal einen Schwerpunkt in seinen Aktivitäten. Am 9. April wurde der Gesetzentwurf der Regierung an die Stände überwiesen. <sup>59</sup> Am 5. Mai begannen die Beratungen in der ständischen Kommission, jeden Tag fanden sie ab 9 Uhr statt, schon fünf Tage später waren sie beendet, von Stüve mit der Bemerkung versehen, dass im Ministerium fast vier Wochen daran gearbeitet worden sei und nun das Ganze innerhalb von fünf Tagen erledigt wurde. <sup>60</sup> Am 13. Mai blickte er durchaus stolz, dass der Entwurf des Gesetzes nun gedruckt vorliege und

57 Zur kurhessischen Verfassung s. u. a. Horst DIPPEL, Die kurhessische Verfassung von 1831 im internationalen Vergleich, in: Historische Zeitschrift 282 (2006), S. 619-644. Zu den kurhessischen Agrarreformen s. Eihachiro SAKAI, Der kurhessische Bauer im 19. Jahrhundert und die Grundlastenablösung, Melsungen 1967.

58 VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 2, Bd. 1, S. 207: Brief v. 31. März 1831.

59 REIBSTEIN, Ablösungsgesetzgebung, wie Anm. 47, S. 121 f. Vgl. auch Acten-Stücke, wie Anm. 47, S. 478-493.

60 G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 2, S. 138 f.: Briefe v. 5. und 11. Mai 1831. Dort auch die weiteren Zitate.

dass er daran beteiligt war. Das Gesetz habe Fehler, *aber es ist das Werk von fünf Tagen angestrengtester Arbeit, Spannung, Verdrusses*. Der finale Bericht der Kommission lag eine Woche später vor, von ihm wie folgt kommentiert: *Den Bericht (fünf Bogen meiner Hand) habe ich gestern und heute geschrieben und heute Abend verlesen. Nun mögen sie ihn drucken und studieren*. Was ihn offenkundig freute, war die in letzter Zeit erfahrene Wertschätzung. Eine zu enge Kooperation mit der Regierung wollte er dennoch vermeiden. Am 2. Juni berichtete er von einem Gespräch mit dem Minister v. Schulte, der ihn aufforderte, an dem Gesetz mitzuarbeiten.

*Er sprach davon, dass bei Ausarbeitung der Ablösungsordnung auf meine Hilfe gerechnet sei, da ich mich so besonders exhibiert habe, worauf ich dankte, weil mir die dazu nötige ökonomische Kenntnis fehle. Der Hauptgrund ist das Gefühl, daß ich mich durchaus in der Opposition halten muss, in einer moderaten, aber die jene um so mehr zu fürchten haben, weil ich die Sachen kenne [...].<sup>61</sup>*

Stüve blieb bewusst in einer Position, die ihn nicht zu sehr festlegte; er wollte Handlungsfreiheit behalten.

Damit war die Arbeit aber noch nicht beendet. Am 16. Juni schreibt er: *Gottlob, unsere Konferenz wegen der Ablösungsordnung ist zu einem erträglichen Ende gekommen; wir haben heute wieder von neun bis neun, zehn Stunden, gearbeitet und gestritten, und ich fühle mich recht müde.*<sup>62</sup> Diese Bemerkung ist verbunden mit einer erneuten Klage über die schlechte Regierung: *Das ist keine Regierung, bei der ein Land bestehen kann*. Der nun fertige Entwurf ging am 21. Juni an die Regierung und traf dort auf weitgehende Zustimmung. Im Oktober berichtete die Regierung an den König in London: *Im allgemeinen können wir der Ständeversammlung das Zeugnis nicht versagen, daß selbige bei den gefaßten Beschlüssen denselben Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit gefolgt ist, welche in dem von uns ausgearbeiteten Verordnungsentwürfe aufgestellt ist.*<sup>63</sup> Gegenüber dem Regierungsentwurf war insbesondere die gleichberechtigte Antragstellung auf eine Ablösung durch Berechtigte, also die Gutsherren, und Pflichtige gestrichen worden. Allerdings gab dieses Gesetz lediglich den Rahmen für eine Ablösung vor. Die von den Ständen ebenfalls gewünschten baldigen Ausführungsbestimmungen erfolgten dagegen erst 1833.<sup>64</sup>

61 VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 2, Bd. 1, S. 211: Brief v. 2. Juni 1831.

62 G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 2, Bd. 1, S. 141.

63 REIBSTEIN, Ablösungsgesetzgebung, wie Anm. 47, S. 122.

64 Ebd., S. 123.

Betrachtet man die öffentlichen Debatten im Königreich, so wird deutlich, wie sehr die Bauernbefreiung zwar wichtig, aber zugleich eingebettet war in eine umfassendere Auseinandersetzung mit den politischen Verhältnissen.<sup>65</sup> Die Briefe, die Stüve in den Monaten des Jahres 1831 schrieb, zeigen, wie in dieser Phase das Ablösungsgesetz nicht mehr im Mittelpunkt seines Interesses stand. Er nahm es wichtig und setzte sich mit aller Macht dafür ein, aber andere Aspekte wie Herstellung einer Öffentlichkeit oder das Staatsgrundgesetz beanspruchten schon mehr Aufmerksamkeit. Stüve stand zwischen zwei Positionen: Er wollte mit aller Macht Reformen im damaligen hannoverschen Staat und kritisierte deshalb die Regierung offen wegen ihrer nachlässigen Haltung, hatte aber für revolutionäre Vorstellungen ebenso wenig Verständnis wie für seiner Meinung nach überzogene Kritik an den bestehenden Verhältnissen. Zu Börnes »Briefe aus Paris«, die ihm im November 1831 vom Verlag Hahn in Hannover zugesandt wurden, schrieb er an Frommann: *Hahn schicken sie mir zur Ansicht, und ich habe geeilt, den Schandfleck von meiner Stube loszuwerden. Dergleichen darf man nicht drucken, mit so infamer Täuschung und Halbheit, nein Lüge, alles deutsche Blut in den Menschen vergiften. Aber nur nichts Wahres, Vernünftiges!*<sup>66</sup>

Seine Empathie galt den Landleuten. Im Sommer 1831 berichtete er von der krassen Not auf dem Lande: *Die Menschen essen Klee, Laub, Kräuter pp. in saurer Milch, von der Rahm abgenommen ist, gekocht.*<sup>67</sup> Und immer wieder gibt es Berichte über Gespräche mit Bauern, unter denen er sich offenkundig sehr wohl fühlte. *Überall, wo ich jetzt Nachricht vom Lande höre, freue ich mich über die politische Gesundheit dieser Leute mit ihren einfachen bestimmten Interessen und der mäßigen Art, womit sie dieselben verfolgen.*<sup>68</sup>

Betrachtet man das am 10. November 1831 erlassene Ablösungsgesetz, so fällt auf, dass es in einigen Punkten nicht so weit ging, wie es Stüve zuvor gefordert hatte.<sup>69</sup> Wesentliche Punkte waren dennoch erfüllt: Antragsberechtigt waren in der Regel die Bauern (die Pflichtigen), nicht die Grundherren (die Berechtigten). Ablösbar waren letztlich alle auf den Höfen lastenden Ab-

65 Das zeigt auch eine Übersicht der »ALLGEMEINEN LITERATUR-ZEITUNG« von September 1831: »Schriften, veranlaßt durch die aufrührerischen Bewegungen im Königreich Hannover«, S. 176f.

66 VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 2, Bd. 1, S. 229: Brief v. 13. November 1831.

67 Ebd., S. 215: Brief v. 7. Juli 1831.

68 Ebd., S. 218: Brief v. 27. Juli 1831.

69 SCHNEIDER/SEEDORF, Bauernbefreiung, wie Anm. 17, S. 65-68. – Das Gesetz findet sich in: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover für das Jahr 1831, S. 209-224.

gaben, die das freie Eigentum verhinderten. Als wichtigstes Ablösungsmittel wurde die Kapitalablösung vorgesehen, mit einem Zwischenschritt der Umwandlung in eine feste Geldrente. Mit der Ablösung waren die Bauern freie Inhaber ihrer Höfe. Landabtretungen wurden nur in besonderen Fällen bei Zehntablösungen vorgesehen.

Ausgenommen von der Ablösung waren genossenschaftliche Rechte wie Markenberechtigungen, Servitute, Gemeindelasten u. a. m., die aber keine derartige Einschränkung bewirkten wie die feudalen Abgaben und Dienste. Gegenstand der Ablösung waren auch die Folgen der Eigenbehörigkeit, die nicht entschädigungslos aufgehoben wurde. Gegenüber anderen Ländern war dies ein deutlicher Nachteil der hannoverschen Gesetzgebung.

Eine wesentliche Forderung Stüves dagegen fand zunächst keine Berücksichtigung. Zur Erleichterung von Kapitalablösungen hatte er vorgeschlagen, eine eigene Kreditfinanzierung zu ermöglichen. Dies geschah in Hannover – im Gegensatz zu Braunschweig – nicht. Erst zehn Jahre später erfolgte die Gründung einer Landeskreditkasse.<sup>70</sup>

Im Vergleich zu anderen deutschen Staaten nehmen die hannoverschen Reformen eine Mittelstellung ein. Sie kamen später als die preußischen Reformen, sie folgten einer Entwicklung, die auch in Kurhessen, Oldenburg oder Braunschweig zu finden ist. Das Jahr 1831 bildete den Einstieg in eine Ablösungsgesetzgebung, die danach nicht mehr aufzuhalten war. Aufschlussreicher ist der Vergleich mit anderen Gesetzen der Jahre ab 1830. Hier fällt Hannover nicht besonders auf.

Der Standard der Zeit waren Regelungen, die wir auch in Hannover wiederfinden. Antragsrecht für den Pflichtigen, Umwandlung in eine Geldrente, endgültige Ablösung durch Kapital, Verzicht auf Landabtretungen (bzw. starke Einschränkung dieser Variante). Eine Kapitalablösung erfolgte durch die Zahlung des 25-fachen Jahreswerts der Abgabe, wobei der tatsächliche Wert der bisherigen Abgaben für den Berechtigten zugrunde gelegt wurde. Das alles finden wir auch in anderen Staaten.<sup>71</sup> Gegenüber Süddeutschland gab es in Hannover geringeren Widerstand des Adels, weshalb die Bauern hier 1848 keine bedeutende Rolle spielten.<sup>72</sup> Im Vergleich zur hannoverschen Ge-

70 Sie nahm erst 1842 ihre Arbeit auf: SCHNEIDER/SEEDORF, Bauernbefreiung, wie Anm. 17, S. 68.

71 Übersicht bei DIPPER, Bauernbefreiung, wie Anm. 2, ab S. 50.

72 Zur Situation im Königreich Hannover allgemein: Anke BETHMANN/Gerhard DONGOWSKI, Der steinige Weg zur Freiheit: Revolutionäre Volksbewegungen 1848/49 im Königreich Hannover, Bielefeld 2000. – Übersicht über die deutschen Verhältnisse bei Rainer KOCH, Die Agrarrevolution in Deutschland 1848. Ursa-

setzung war die braunschweigische Variante radikaler.<sup>73</sup> Hier konnten auch die Berechtigten einen Antrag stellen, und es wurde zudem die landesherrliche Leihanstalt als Kreditkasse eingerichtet, was Stüve ebenfalls vergeblich vorgeschlagen hatte.

## Ein Fazit

Stüve spielte für die hannoversche Bauernbefreiung eine wichtige Rolle. Seine Schrift über die »Lasten des Grundeigentums« lieferte wesentliche Argumente, die nicht zuletzt Ursache der Unruhen des Jahres 1830 waren. Stüve, der keine Revolution wollte – wobei man fragen kann, ob das, was 1830/31 geschah, eine Revolution war –, musste dann erfahren, dass er erst dank der politischen Entwicklungen seine Forderungen schnell durchsetzen konnte. Mit seiner Schrift war Stüve plötzlich jemand, der im Lande wahrgenommen wurde, der Adressat bäuerlicher Klagen und Wünsche war. Wohl noch bedeutsamer war, dass er im politischen Hannover sowohl bei den Abgeordneten als auch bei der Regierung ernst genommen wurde. Sicher war er nicht der Einzige, der Ablösungen forderte, aber er selbst sah sich im Zentrum der Aufmerksamkeit.

Es war nicht so sehr die Argumentation Stüves, die ihn zu einem bedeutenden Reformers werden ließ. Die Forderung nach einer Aufhebung bäuerlicher Abhängigkeit war damals Allgemeingut, auch im Königreich Hannover, wo u. a. Lüntzel zur gleichen Zeit eine ähnliche Schrift veröffentlichte.<sup>74</sup> Stüve selbst weist in seiner Schrift auf andere Ansätze hin. Auch seine Konzepte zur Ablösung finden sich an vielen anderen Stellen in Deutschland. Nicht unterschätzt werden kann für 1831 das hessische Vorbild.

Dennoch kommt Stüve eine besondere Rolle zu. Zunächst, weil er die vielen Debatten und Argumente in seiner Schrift bündelte und damit den allgemeinen Forderungen nachdrücklich Gewicht gab. Die Schrift war Teil einer

chen – Verlauf – Ergebnisse, in: Dieter LANGEWIESCHE (Hrsg.), Die deutsche Revolution von 1848/49, Darmstadt 1983, S. 362–394.

73 Knappe Zusammenfassung bei Karl Heinrich KAUFHOLD, Wirtschaft und Gesellschaft vor der Industrialisierung, in: Horst-Rüdiger JARCK/Gerhard SCHILDT (Hrsg.), Die Braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendrückblick einer Region, Braunschweig 2001, S. 713–750.

74 LÜNTZEL, Die bäuerlichen Lasten, wie Anm. 47. – Zu Lüntzel, der ebenfalls Abgeordneter in der Ständeversammlung war, s. Karl JANICKE, Lüntzel, Hermann, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 19, 1. Auflage, München/Leipzig 1884, S. 643 f.

über die Agrarreformen hinaus reichenden Strategie, Öffentlichkeit herzustellen. Dies zeigt sich nicht nur an seinen weiteren Schriften, sondern auch in seinem Kampf für eine Öffentlichkeit der Landtagssitzungen. Als dies misslang, dachte er sogar an eine eigene Zeitschrift.<sup>75</sup> Darüber hinaus war er ein großer Netzwerker.<sup>76</sup> Ihm gelang es in kurzer Zeit, in Hannover Kontakt zu den wichtigsten politischen Akteuren aufzunehmen, wie zu Pertz, Rehberg oder dem Geheimen Kabinettsrat Rose.<sup>77</sup>

Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, die Stüves eigentliche Leistung in der Frage der Agrarreformen hervortreten lässt: sein Agieren in der Ständeversammlung. Dass eine Reform der agrarrechtlichen Verhältnisse dringend notwendig war, wurde mittlerweile in keinem deutschen Staat angezweifelt. Auch über die Wege zu dieser Reform bestand weitgehend Einigkeit. Stüves Leistung ist erstens darin zu sehen, dass er mit seiner Schrift von 1830 Argumente gebündelt und öffentliche Aufmerksamkeit geschaffen hatte, und zweitens darin, dass er durch seine Arbeit in der Ständeversammlung 1831 zu einer relativ schnellen Veröffentlichung des Gesetzes beitrug. Hier kam ihm zugute, dass er nicht allein auf die Ablösungsgesetzgebung fixiert war, sondern diese lediglich ein – wichtiger – Teil seiner Tätigkeit war. Stüve gelang es, zwischen 1829 und 1833 zu einem der führenden politischen Akteure in Hannover zu werden.

Ohne diesen Einsatz wäre es nicht unwahrscheinlich gewesen, dass bremkende Akteure sich durchgesetzt hätten und eine gesetzliche Regelung weiter verschoben worden wäre. Württemberg, mit Einschränkungen auch Kurhessen, Oldenburg oder Schaumburg-Lippe sind dafür Beispiele.<sup>78</sup> Dass also Hannover eine durchaus tragfähige Ablösungsgesetzgebung erhielt, die auch durch die Revolution von 1848 nicht entscheidend modifiziert werden musste, war ihm in einem hohen Maße zu verdanken. Andernorts blieben die wohl-

75 G. STÜVE, *Erinnerungen*, wie Anm. 2, Bd. 1, S. 65 f.

76 IPSEN, *Reformwerk*, wie Anm. 2, S. 50.

77 Etwa LAMPE, Pertz, wie Anm. 55, S. 108-111. Das zeigen auch seine Tagebucheinträge aus dieser Zeit: NLA OS, Erw 16 A Nr. 228.

78 Zu Württemberg s. die grundlegende Studie von Wolfgang von HIPPEL, *Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg*. Bd. 1: Darstellung. Bd. 2: Quellen., Boppard a. Rh. 1977. – Zu Kurhessen SAKAI, wie Anm. 53. – Zu Oldenburg s. Albrecht und Birgit ECKHARDT, *Petitionen zur Bauernbefreiung aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg 1831-1848*. 2. Teil: Bemühungen um eine Ablösungsgesetzgebung für das Herzogtum Oldenburg 1808-1851, in: *Jahrbuch Oldenburger Münsterland* 33 (1984), S. 43-68. – Zu Schaumburg-Lippe vgl. Karl Heinz SCHNEIDER, *Die landwirtschaftlichen Verhältnisse und die Agrarreformen in Schaumburg-Lippe im 18. und 19. Jahrhundert*, Rinteln 1983, S. 222-254.

meinenden Reformansätze stecken (etwa aufgrund der bremsenden Wirkung der Mediatisierten in den süddeutschen Staaten) und führten dann zu den revolutionären Unruhen von 1848.<sup>79</sup>

Stüve war also nicht nur Wegbereiter, sondern einer der Väter der hannoverschen Bauernbefreiung. Wittich hat das schon vor über 100 Jahren in dem Satz zusammengefasst:

»So haben die verschiedenartigsten, scheinbar zufälligen Elemente zusammengewirkt, um die Ablösungsgesetzgebung und damit den Untergang der grundherrlichen Verfassung herbeizuführen. Ein Notstand der bäuerlichen Bevölkerung, der wieder die Aufmerksamkeit auf ihre Lage lenkte, ein unermüdlicher, hochbegabter Vertreter für ihre Ansprüche auf Befreiung, ein intelligenter Führer der ersten Kammer,<sup>80</sup> der seine Standesgenossen bewog, ihren prinzipiellen Widerstand aufzugeben, so lange diese Nachgiebigkeit etwas wert war, d.h. mit einer Gegenleistung honoriert wurde.«<sup>81</sup>

Es war Stüve nicht allein, aber dass und wie die Ablösungen in Hannover 1831 vorbereitet wurden, war ihm in besonderer Weise zu verdanken.

Bleibt zum Schluss die Frage nach dem Begriff. »Bauernbefreiung«, für Knapp ein kritischer Begriff. Für Stüve allerdings – und auch für viele Bauern – war es genau das: eine Befreiung aus persönlicher und aus grundherrschaftlicher Abhängigkeit. Es blieb die aus genossenschaftlicher Abhängigkeit, diese Befreiung wurde nahezu parallel in Form der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen betrieben. Am Ende stand der Bauer als freier und weitgehend uneingeschränkter Eigentümer seines Landes.

An Stüves Schrift fällt zudem der Bezug auf die komplexen ländlichen Verhältnisse auf. Die Einbindung der niedersächsischen Landwirtschaft in überregionale Wirtschaftsbeziehungen war für ihn selbstverständlich. Bemerkenswert ist seine Lösung. Nicht Industrialisierung, sondern Re-Agrarisierung war seine Antwort.

Deutlich wird zudem der konservative Grundzug des Stüveschen Konzeptes. Von Massenbewegungen und Revolutionen hielt er nichts, daran

79 Klaus RIES, Bauern und ländliche Unterschichten, in: Christof DIPPER/Ulrich SPECK (Hrsg.), 1848. Revolution in Deutschland, Frankfurt a.M./Leipzig 1998.

80 Gemeint war hier, neben Stüve als Vertreter der Zweiten Kammer, wohl Thedel Friedrich Christoph von Wallmoden als kooperativer Vertreter der Adelskammer, an den sich Stüve einige Jahre später erinnerte als seine *Handhabe in der 1. Kammer, mit dem ich so vieles gelenkt und ausgerichtet*. Vgl. VOGEL (Hrsg.), Briefe, Bd. 1, wie Anm. 2, S. 379; Brief v. 4. Februar 1836.

81 WITTICH, Grundherrschaft, wie Anm. 3, S. 433-435.

hielt er auch nach 1830 trotz massiver Kritik an der hannoverschen Regierung fest. Die in neuerer Zeit konstatierte Revolutionskritik Stüves findet sich schon 1830.<sup>82</sup> Das allerdings schmälert seine Leistung in dieser Zeit in keiner Weise.

82 Heiko SCHULZE, Vor 150 Jahren starb Johann Carl Bertram Stüve, in: Osnabrücker Rundschau, 16.2.2022, <https://os-rundschau.de/featured/vor-150-jahren-starb-johann-carl-bertram-stueve/> (Zugriff 8.9.2023).